

Halde oder der Oberkante eines Restloches. Er legt vorwiegend den verfügbaren Randstreifen zur Durchführung von evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen fest und beinhaltet nicht grundsätzlich ein Nutzungsverbot von Flächen bis zu notwendigen Abspermaßnahmen.

26. „Standsicherheit“ — Sicherheit, die gewährleistet, daß eine Böschung oder ein Böschungssystem nicht zu Bruch geht.
27. „Standsicherheitseinschätzung“ — Dokumentation über durchgeführte geotechnische Untersuchungen von Böschungen, für die keine Berechnungsverfahren anwendbar sind, für die sich repräsentative geotechnische Kennwerte nicht ermitteln lassen oder diese nur aus Analogieschlüssen abgeleitet werden können.
28. „Standsicherheitskoeffizient“ — Verhältnis von Kräften, Momenten oder Spannungen, die im Böschungskörper einer Rutschung entgegenwirken, zu Kräften, Momenten oder Spannungen infolge Eigengewicht und Zusatzlasten, die eine Rutschung hervorrufen können.
29. „Standsicherheitsnachweis“ — Dokumentation über durchgeführte geotechnische Untersuchungen von Böschungen mittels Berechnungsverfahren auf der Grundlage repräsentativer geotechnischer Kennwerte zum Ausweisen eines Standsicherheitskoeffizienten.
30. „Zu schützende Objekte“ — Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Bahnlinien, Vorfluter und andere Gewässer, Wohn- und öffentliche Gebäude, Fabrikanlagen, Werkstätten, Versorgungsleitungen.

Anlage 2

zu § 12 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Richtwerte für den Sicherheitsabstand (S)

- a) Von der Haldenunterkante ergibt sich der Sicherheitsabstand in Abhängigkeit von der örtlichen Haldenhöhe (hö) und der Generalneigung (im Verhältnis von 1 : n ausgedrückt) bzw. von der Höhe und Neigung einer Einzelböschung bei einem Einfallen der Auflagefläche bis 6° in die Böschung oder aus der Böschung aus der Formel bis zu einem Verhältnis 1 : n von 1 : 3

$$S = h_0 \cdot (2,1 - 0,7 n) \text{ in Meter,}$$

mindestens jedoch 3 m.

Bei einem Ansteigen der Haldenaufgabefläche vor der Böschung sind die aus der Formel ermittelten Sicherheitsabstände wie folgt zu verringern:

über 6° bis 12° um 10%

über 12° bis 20° um 25 %.

Ergibt sich bei einem flachen Böschungssystem für die unterste Böschung ein größerer Wert als für das gesamte Böschungssystem, so ist dieser zu verwenden.

- b) Von der Haldenoberkante beträgt der Sicherheitsabstand den 2fachen Wert, wie er sich aus der Formel unter Buchst. a ergibt, wobei anstelle der untersten Böschung die oberste zu berücksichtigen ist.
- c) Von der Oberkante von Restlöchern im gewachsenen Lockergestein beträgt der Sicherheitsabstand den 1,5fachen Wert, wie er sich aus der Formel unter Buchst. a ergibt, wobei anstelle von hö die örtliche Restlochtiefe ein-

zusetzen und anstelle der untersten Böschung die oberste zu berücksichtigen ist.

- d) Von der Oberkante von Restlöchern im Festgestein beträgt der Sicherheitsabstand V_3 der örtlichen Restlochtiefe, mindestens jedoch 3 m.

Anlage 3

zu § 16 Abs. 1 Buchst. c vorstehender Anordnung

Grundsätze für zeichnerische Unterlagen

1. In der rechten unteren Blattecke der zeichnerischen Unterlagen sind anzugeben:
 - a) Bezeichnung der Halde oder des Restloches (gegebenenfalls Nummer nach Systematik der örtlichen Organe),
 - b) Betrieb,
 - c) Standort und
 - d) Anfertigungsdatum der zeichnerischen Unterlagen.
2. Als Maßstab der zeichnerischen Unterlagen wird in Abhängigkeit von der Größe der Halde oder des Restloches empfohlen:

a) bis 5 ha	1 : 500
b) über 5 bis 30 ha	1 : 1 000
c) über 30 ha	1 : 2 000
3. Für die zeichnerischen Unterlagen können aktuelle geodätische oder kartographische Erzeugnisse verwendet werden. Der läge- und höhenmäßige Bezug zum angrenzenden Territorium ist darzustellen.
4. Auf zeichnerischen Unterlagen, die nur aus einem Blatt bestehen, ist erforderlichenfalls eine kleinmaßstäbliche Skizze oder ein Auszug aus einer topographischen Karte anzubringen, wenn die großmaßstäbliche Darstellung den Bezug zum angrenzenden Territorium nicht eindeutig erkennen läßt. Bei zeichnerischen Unterlagen, die aus mehreren Blättern bestehen, ist eine Übersichtszeichnung anzufertigen, auf der die Lage der Objekte und Anlagen und die Anordnung der Einzelblätter ersichtlich sind.
5. Der Betriebsleiter hat die zeichnerischen Unterlagen sowie Vervielfältigungen und Auszüge zu unterschreiben. Er hat mit der Unterschrift die Vollständigkeit der Darstellung sowie die Nachtragung zu bestätigen. Seine Unterschrift ist keine Beurkundung der Darstellung im Sinne der marktscheiderischen Beurkundung.
6. Für die Genauigkeit der Darstellung und Höhenangaben der zeichnerischen Unterlagen gelten folgende Richtwerte:

a) Lagegenauigkeit	±2 m
b) Höhen Genauigkeit	±0,5 m.
7. In einem Bereich gemäß §16 Abs. 3 sind neben den ober- und unterirdisch zu schützenden Objekten einzutragen:
 - a) Böschungen mit Ober- und Unterkanten, ■
 - b) Gefahrenbereiche,
 - c) Vermessungsfestpunkte,
 - d) ständige Wasseransammlungen,
 - e) Nutzungsarten für Bereiche.
8. Auf jedem Blatt der zeichnerischen Unterlagen ist die Nordrichtung einzutragen.